

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 24.11.2005 (Stand 04.06.2009)

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats, beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zielsetzung

Art. 1 *Gegenstand*

Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung in der Einwohnergemeinde Rubigen.

Art. 2 *Ziele*

¹ Die Abfallbewirtschaftung erfolgt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung sach- und umweltgerecht sowie kostengünstig.

² Es wird eine Zusammenarbeit mit anderen Entsorgungsträgern angestrebt.

1.2 Organisation und Kompetenzen

Art. 3 *Gemeinderat*

¹ Der Gemeinderat ist auf dem Gebiet der Gemeinde für die Umsetzung der durch übergeordnetes Recht vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.

² Der Gemeinderat kann im Rahmen des übergeordneten Rechts Aufgaben und Befugnisse an die Tiefbaukommission oder an von ihm ernannte Personen übertragen.*

³ Er regelt mit Verordnung die Aufgaben der Tiefbaukommission.*

Art. 4 *Tiefbaukommission* a) *Befugnisse*

¹ Die Tiefbaukommission ist eine Fachkommission.*

² Sie ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, Verfügungen zu erlassen.

Art. 5 *b) Zuständigkeit*

In die Zuständigkeit der Tiefbaukommission fallen insbesondere:*

- a) Organisation der Hausabfuhr
- b) Organisation der Separatsammelstellen
- c) Information der Bevölkerung



2 Abfallentsorgung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Grundsatz

¹ Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern und zu verwerten. Wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle sind getrennt zu sammeln.

² Verursacher von grossen Abfallmengen und Sonderabfällen können verpflichtet werden, diese selbst zu entsorgen.

Art. 7 Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb der dafür vorgesehenen Behältern und Sammelstellen ist verboten.

2.2 Siedlungsabfälle

Art. 8 Definition

Als Siedlungsabfälle gelten mit Ausnahme der Sonderabfälle:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung
- b) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Gewerbe-, Landwirtschafts-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben.

Art. 9 Entsorgung

¹ Die Gemeinde stellt die Entsorgung der Siedlungsabfälle mittels Hauskehrichtabfuhr, Grünabfuhr, Papierabfuhr und Separatsammelstellen sicher.

² Die Abfahren finden mindestens statt:

- a) Hauskehrichtabfuhr wöchentlich
- b) Grünabfuhr monatlich
- c) Papierabfuhr quartalsweise

³ Die Gemeinde betreibt Separatsammelstellen oder bietet andere, gleichwertige Entsorgungsmöglichkeiten an.

Art. 10 Ausschluss

Die Tiefbaukommission ist befugt, Stoffe und Abfallarten von der ordentlichen Sammlung auszuschliessen.*

2.3 Sonderabfälle

Art. 11 Definition

Als Sonderabfälle gelten insbesondere Mineralöle, Speiseöle, Leuchtstoffröhren und Batterien sowie die weiteren durch übergeordnetes Recht bestimmte Stoffe.

Art. 12 Entsorgung

Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern. Die Gemeinde kann bestimmte Sonderabfälle durch Sammlung oder Sammelstellen entgegennehmen.

3 Finanzierung

3.1 Allgemein

Art. 13 Grundsatz

Zur Finanzierung der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde folgende Gebührenarten:

- a) Grundgebühr
- b) Benützungsg Gebühr

Art. 14 Kostentragung durch die Benützer

Sämtliche Kosten für die Bereitstellung von Abfällen sowie die Entsorgung von Sonderabfällen gehen zulasten der Benützer.

Art. 15 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für die damit zusammenhängenden Arbeiten wird eine Gebühr nach Aufwand gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

² Für Verfügungen im Sinne von Art. 19 lit. a des Abfallreglements wird eine Gebühr nach Aufwand gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

³ Geschuldet sind ferner insbesondere die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren.

3.2 Grundgebühr

Art. 16 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind alle Haushalte, Gewerbe, Landwirtschafts-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, ungeachtet der Abfallverursachung und allfälliger Eigenentsorgung.

Art. 17 Gebührenrahmen

Die Grundgebühr beträgt:

- a) pro Privathaushalt maximal Fr. 300.00
- b) pro Gewerbe-, Landwirtschafts-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieb maximal Fr. 1'200.00, abgestuft nach Abfallproduktion.

Art. 18 Bezug

¹ Schuldner ist, wer am 31.12. des Jahres im Grundbuch als Hauseigentümer eingetragen ist.

² Die Grundgebühr ist per Ende Rechnungsjahr fällig. Es kann eine Akonto-Zahlung eingefordert werden.

3.3 Benützungsgebühr

Art. 19 Gebührenrahmen

¹ Die Benützungsgebühr wird pro Einheit (Kehrichtsack, Container, Bündel, etc.) erhoben.

² Die Benützungsgebühr wird festgesetzt

- a) für Kehrichtsäcke und Gebührenmarke durch die Generalversammlung der AVAG
- b) für Containerplomben (800 Liter) auf maximal Fr. 60.00 pro Leerung
- c) für Grüngutmarken auf maximal Fr. 4.00 pro Bündel / 120 Liter (Container)

4 Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Vollzug

Die Tiefbaukommission erlässt Verfügungen*

- a) zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustands
- b) über die reglementarischen Gebühren und Bussen

Art. 21 Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 22 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Abfallreglement vom 1. Juni 1995 aufgehoben.

Rubigen, 24. November 2005

Einwohnergemeinde Rubigen

Hans Thuner
Gemeindepräsident

Ernst Wüthrich
Gemeindeverwalter

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
24.11.2005	01.01.2006	Erlass	Erstfassung
04.06.2009	04.06.2009	Artikel 3 Abs. 2+3	Geändert
04.06.2009	04.06.2009	Artikel 4 Abs. 1	Geändert
04.06.2009	04.09.2009	Artikel 5 Abs. 1	Geändert
04.06.2009	04.06.2009	Artikel 10 Abs. 2	Geändert
04.06.2009	04.06.2009	Artikel 20 Abs. 1	Geändert
29.11.2012	01.01.2013	Artikel 3 Abs. 2+3	Geändert
29.11.2012	01.01.2013	Artikel 4 Abs. 1	Geändert
29.11.2012	01.01.2013	Artikel 5 Abs. 1	Geändert
29.11.2012	01.01.2013	Artikel 10 Abs. 2	Geändert
29.11.2012	01.01.2013	Artikel 19 Abs. 2	Geändert
29.11.2012	01.01.2013	Artikel 20 Abs. 1	Geändert

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	24.11.2005	01.01.2006	Erstfassung
Artikel 3 Abs. 2+3	04.06.2009	04.06.2009	Geändert
Artikel 3 Abs. 2+3	29.11.2012	01.01.2013	Geändert
Artikel 4 Abs. 1	04.06.2009	04.06.2009	Geändert
Artikel 4 Abs. 1	29.11.2012	01.01.2013	Geändert
Artikel 5 Abs. 1	04.06.2009	04.06.2009	Geändert
Artikel 5 Abs. 1	29.11.2012	01.01.2013	Geändert
Artikel 10 Abs. 2	04.06.2009	04.06.2009	Geändert
Artikel 10 Abs. 2	29.11.2012	01.01.2013	Geändert
Artikel 19 Abs. 2	29.11.2012	01.01.2013	Geändert
Artikel 20 Abs. 1	04.06.2009	04.06.2009	Geändert
Artikel 20 Abs. 1	29.11.2012	01.01.2013	Geändert